

# Deutsche Stiftungstag 2017 Osnabrück - DATEV Lunchmeeting

## Tax-Compliance bei Stiftungen



RA WP StB Stephan Römer  
Fachanwalt für Steuerrecht



- I. Vorbemerkung
- II. Bedeutung Compliance
- III. Inhalt eines Compliance Management Systems
- IV. Ausprägung eines CMS bei Stiftungen

# I. Vorbemerkung

# Tax-Compliance

- Eingangsfrage:
  - Wer von Ihnen hat Privatvermögen?
  - Wer ist unentgeltlich ehrenamtlich tätig?
  - In welcher Stiftung ist ein angemessenes Compliance-Management-System eingerichtet
  - Wer von Ihnen schaut unbesorgt in die Zukunft

# Tax-Compliance - Ein Beispiel

Die X-Stiftung hat über Jahre hinweg Sponsoring Verträge mit örtlichen Unternehmen abgeschlossen. Dabei wurde nie Umsatzsteuer ausgewiesen. Alle Beteiligten sind von der Steuerfreiheit der Verträge ausgegangen. UST Erklärungen wurden nicht abgegeben.

Für steuerliche Fragen ist im Stiftungsvorstand ein Steuerberater zuständig, der sich zum einen sonst nie mit Gemeinnützigkeitsfragen beschäftigt hat zum anderen steht er immer unter hohem beruflichem Zeitdruck. Das Rechnungswesen erledigt, ehrenamtlich ein Bilanzbuchhalter. Auch er hat sonst keine Berührung mit Gemeinnützigkeit.

Ein neues Vorstandsmitglied stellt fest, dass die Sekretärin der Stiftung die Logos auf der Homepage der Stiftung ohne Absprache verlinkt hat.

Alternativ: Vor oder nach einer Ankündigung einer Betriebsprüfung.

## II. Bedeutung

# Was ist „compliance“

**Compliance meint das Einhalten geltender Gesetze und unternehmensinterner Regelungen, vor allem:**

- **Legalitätspflicht**

Pflicht zur Einhaltung der geltende Gesetze

- **Treuepflicht**

Pflicht, von der Stiftung Nachteile abzuhalten

# Compliance – Pflicht oder Kür

- Dass es eine Pflicht zu regelkonformen Verhalten gibt ist unbestritten. Eine Pflicht zur Einführung eines CMS gibt es formal nicht.
- **Aber: §§ 76, 91 Abs. 2 AktG**
  - Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten;
  - Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.

Dies hat nach der Gesetzesbegründung Ausstrahlungswirkung auf alle anderen Gesellschaftsformen



# Compliance Pflicht oder Kür

## ■ **Und: § 30 OWiG**

Hat jemand

1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,

2. ...

5. als sonstige Person, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens einer juristischen Person (...) verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört,

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.

# Compliance Pflicht oder Kür

- Ein weiteres Regelwerk mit Ausstrahlungswirkung ist der Deutsche Corporate Governance Kodex. Dieser regelt in der am 7. Februar 2017 verabschiedeten Neufassung in der Präambel:

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Vorstand und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten (**Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns**).

# Compliance im Bereich Stiftungen

- Für Steuerbegünstigte Körperschaften ergibt sich eine „Aufforderung zur Compliance“ aus den Vorschriften der Abgabenordnung
  - § 63 AO – Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung
  - Dazu: Nr. 5 AEAO zu § 63 AO

„Die tatsächliche Geschäftsführung muss sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung halten, da die Rechtsordnung **als selbstverständlich das gesetzestreue Verhalten aller Rechtsunterworfenen voraussetzt**. Als Verstoß gegen die Rechtsordnung, der die Steuerbegünstigung ausschließt, kommt auch eine Steuerverkürzung in Betracht. (...)“

# Tax-Compliance

■ Tax Compliance meint vor allem folgende Risikobereiche:

■ Vorsätzliche Steuerhinterziehung

■ Leichtfertige Steuerverkürzung

Abgrenzung von Selbstanzeige  
und Korrektur der Steuererklärung

■ Ein Tax-CMS kann gegen Vorsatz bzw. Leichtfertigkeit sprechen (Tz. 2.6 AEAO zu § 153 AO)

# Compliance Verantwortung

- Für Compliance zu sorgen ist Organpflicht
  - Keine Delegation der Verantwortung möglich
  - Delegation nur für Maßnahmen möglich
  - Verantwortung des Gesamtvorstands und jedes einzelnen Vorstands („Neubürger“)

### III. Elemente eine CMS

# Elemente eines Compliance Management Systems

- Ein Compliance Management System umfasst folgende Elemente.
  - Compliance Kultur
  - Compliance Ziele
  - Compliance Organisation
  - Compliance Risiken
  - Compliance Programm
  - Compliance Kommunikation
  - Compliance Überwachung und Verbesserung

# Compliance-Elemente bei Stiftungen

## Compliance Kultur

- Wie steht das verantwortliche Organ zum CMS

## Ziele eines Compliance Systems

- Erhaltung der Gemeinnützigkeit/ Vermeidung steuerlicher Risiken
- Reduzierung Haftungsrisiko der Organmitglieder
- Reduzierung Haftungsrisiko der Mitarbeiter
- Vermeidung von Reputationsschäden
- Verhinderung strafrechtlicher / bußgeldrechtlicher Vorwürfe
- Vermeidung wettbewerbsrechtlicher Nachteile



# Compliance-Elemente bei Stiftungen

## Compliance Organisation

- Definition der Aufbau und Ablauforganisation
- Festlegung von Verantwortlichkeiten

## Compliance Risiken

- Risiko-Identifizierung und Risiko-Gewichtung
- Strukturierte Aufnahme z.B. nach Steuerarten

# Compliance-Elemente bei Stiftungen

## Compliance Programm

- Präventive Maßnahmen
  - Regelungen zur Risikovermeidung
- Nachgelagerte Maßnahmen
  - Maßnahmen zur rechtzeitigen Entdeckung von Verstößen

## Compliance Kommunikation

- Kommunikation der CMS Maßnahmen an alle Mitarbeiter

# Compliance Elemente bei Stiftungen

## Compliance Überwachung

- Überwachung der Einhaltung des CMS durch regelmäßige interne und externe Kontrollen
  - Interne Berichte an Vorstand oder Stiftungsrat
  - Ombudsstelle
  - Externe Kontrollen durch Wirtschaftsprüfer (JAP und § 53 HGRG)
- Reaktion auf Verstöße entsprechend der Compliance Regelungen
  - Klare Personalführung und Personalmaßnahmen

## Verbesserung

- CMS ist Regelkreislauf, der permanent an Realität angepasst werden muss

## IV. Ausprägung eines CMS bei Stiftungen

# Compliance bei Stiftungen

- Bei Stiftungen gilt zusammenfassend:
  - Compliance ist für jede Stiftung ein Thema.
  - Die Einrichtung eines angemessenen CMS ist im Interesse der Stiftung und ihrer Organe. Die Angemessenheit ist dabei von Umfang der Geschäftstätigkeit und von der Größe der Organisation abhängig.
  - Ein angemessenes CMS, bei NPO's insbesondere ein angemessenen steuerbezogenen CMS sichert die Gemeinnützigkeit.

# Compliance Stiftungen

- Für ein angemessenes CMS gilt:
  - CMS muss der Größe der Organisation angemessen sein
    - CMS muss gelebt werden können
    - Keine fachliche Überbeanspruchung der (ehrenamtlichen) Organmitglieder
    - Einholung professioneller Unterstützung (Steuerberatung, Vermögensverwaltung)
    - Nutzung externer Kontrollen (Wirtschaftsprüfer, Qualitätsaudits, Erfolgskontrolle bei Projektarbeit)
  - CMS muss Mindestmaß an Kontrollen umfassen
    - Vier-Augen-Prinzip
    - Funktionstrennung

# Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

**Stephan Römer**

RA WP StB

FA für Steuerrecht

RBT Römer & Bölke Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Rablstr. 26

81669 München

089/54 04 259 - 0

roemer@rbt-wpg.de

17.05.2017

Seite 23

© DATEV eG, alle  
Rechte vorbehalten



Zukunft gestalten. Gemeinsam.